

Gutes tun, das bleibt.

Ein Testament-Ratgeber



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

«Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen.» (Albert Schweitzer)



Gutes tun, das bleibt.

Viele Menschen haben den Wunsch, über ihren Tod hinaus Gutes zu tun. Es ist ihnen ein Anliegen, mit ihrem Nachlass Sinnvolles zu bewirken. Sie entscheiden sich daher beispielsweise dazu, in ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Rheumaliga Schweiz zu berücksichtigen.

Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit. Es gibt Gewissheit, dass der letzte Wille respektiert wird und den Angehörigen die Sicherheit, im Sinne des Verstorbenen zu handeln. Dieser Ratgeber unterstützt Sie bei der Testamentserrichtung.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1958 erhält die Rheumaliga Schweiz immer wieder kleinere und grössere Hinterlassenschaften. So erlaubte beispielsweise ein grosszügiges Legat die Einrichtung des SOS-Fonds zur Einzelfürsorge in Härtefällen. Heute wird ein bedeutender Anteil unserer Aktivitäten durch testamentarische Zuwendungen ermöglicht. Für diesen grossen Vertrauensbeweis in unsere Arbeit sind wir sehr dankbar.

Ich versichere Ihnen, dass Sie mit einem Vermächtnis an die Rheumaliga Schweiz ganz unmittelbar Hilfe und Unterstützung für Betroffene ermöglichen und so die Situation von Menschen in schwierigen Lebenslagen direkt verbessern. Sollte es Ihnen ein Anliegen sein, unsere Aktivitäten auf diesem Wege zu unterstützen, würden wir Ihnen gerne konkrete Möglichkeiten in einem persönlichen Gespräch aufzeigen. Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen

Valérie Krafft
Geschäftsleiterin, Rheumaliga Schweiz

Wieder Hoffnung geben!

Rheuma ist die
Volkskrankheit Nr. 1
in der Schweiz.

Jede vierte Person ist von einer der 200 rheumatischen Erkrankungen betroffen: Rund 2 Mio. Menschen weisen rheumatische Symptome wie Rückenschmerzen, Osteoporose, Arthrose, Arthritis oder Weichteilrheuma auf und etwa 300'000 Menschen leiden an schweren chronischen Formen – sie bilden die grösste Gruppe von Schwerstbehinderten in der Schweiz.

Gemeinsam ist allen Betroffenen der Schmerz. Leidet der Körper, wirkt sich dies auch auf die Seele aus. So kann eine Abwärtsspirale entstehen, in der viele Betroffene den alltäglichen und beruflichen Belastungen nicht mehr gewachsen sind. Häufig finden sie nur noch mit externer Hilfe einen Ausweg aus einer solch schwierigen Situation.

Wir unterstützen die
Betroffenen seit
mehr als 50 Jahren.

Unsere Dienstleistungen erbringen wir zusammen mit zwanzig kantonalen/regionalen Ligen und sechs Patientenorganisationen. Von Beginn an hat sich die Rheumaliga Schweiz zusammen mit ihren Mitgliederorganisationen erfolgreich für Rheuma-Betroffene engagiert.

Nachdem zunächst in den Kantonen Genf, Basel, Zürich und Waadt kantonale Ligen ins Leben gerufen wurden, folgte am 24. April 1958 in Bad Schinznach die Gründung des Dachverbandes Rheumaliga Schweiz. Im Laufe der Jahre kamen nach und nach weitere Mitgliederorganisationen hinzu, so dass das Dienstleistungsangebot schweizweit ausgebaut werden konnte.

Die Rheumaliga
ist eine Organisation
der Taten.

Rheuma auf allen Ebenen zu bekämpfen und sich für die Lebensqualität der Menschen mit Rheuma einzusetzen, war von Beginn an Ziel der Rheumaliga. Damals wie heute steht der Mensch mit Rheuma im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Mit unserem Angebot wollen wir auf die Bedürfnisse der Betroffenen und ihrer Angehörigen eingehen, die weder von der öffentlichen Hand noch von gewinnorientierten Anbietern ausreichend abgedeckt werden.



Ein Blick in die Zukunft

Die Rheumaliga hat seit ihrer
Gründung vieles bewirkt.

Das Ziel aller Bemühungen der Rheumaliga ist es, die Lebensqualität für Rheumakranke, durch eine gezielte Beratung, Begleitung und Betreuung, mehr Aufklärung sowie einer besseren gesellschaftlichen Integration von Betroffenen weiter zu verbessern. Die Rheumaliga appelliert an alle, die sich mit Rheuma beschäftigen, die Krankheit stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die Rheumabekämpfung in der Schweiz weiter vorangetrieben wird.

Die Rheumaliga bleibt ein
wichtiger Ansprechpartner für
Rheuma-Betroffene.

Die Volkskrankheit Rheuma braucht nicht zuletzt Forschung. Wirkungs- volle Medikamente tragen heute bereits dazu bei, dass die Krankheit bei Patienten mit entzündlichen Formen aufgehalten und mit neuen Therapieansätzen wirkungsvoller bekämpft werden kann.

Neue Ansätze geben Hoffnung, doch zu einer vollständigen Heilung von Rheumaerkrankungen ist es noch ein weiter Weg. Daher nehmen heute viele Betroffene die Unterstützung der Rheumaliga in Anspruch.

Den Betroffenen wieder
Hoffnung geben – dank
Ihrer Unterstützung.

Unsere zahlreichen Dienstleistungen reichen von der Aufklärung über die Aus- und Weiterbildung, Kurse für Betroffene, Information, den Vertrieb von Alltagshilfen bis hin zur Hilfe in finanziellen Notlagen und rechtlichem Beistand.

Als gemeinnützige Organisation ist die Rheumaliga Schweiz finanziell auf Spenden, Mitgliederbeiträge und nicht zuletzt auch auf Erbschaften und Legate angewiesen.

Alle Spenden werden sehr sorgfältig und wirkungsvoll eingesetzt. Sie sind eine direkte Hilfe für Rheumakranke. Zudem können dadurch die vielseitigen und wichtigen Dienstleistungen der Rheumaliga weiter ausgebaut werden.



Sorgen Sie mit einem Testament vor

Ein Testament drückt Ihren Willen aus und gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihre letzten Wünsche respektiert und Ihr Vermögen nach Ihrem Tod so verwendet wird, wie Sie es für richtig halten. Mit einem Testament können Sie zudem Menschen berücksichtigen, die Ihnen besonders am Herzen liegen, oder auch Institutionen, denen Sie vertrauen und deren Werte und Arbeit Sie über Ihren Tod hinaus unterstützen möchten.

Ein Testament schafft Ordnung und Klarheit – und zwar für Sie und für Ihre Erben.

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, nach reiflicher Überlegung Ihre Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse schriftlich festzuhalten. Es vermeidet Auseinandersetzungen unter den Erben und sorgt für eine rasche Erbteilung nach Ihrem Willen.

Ein Testament ist ganz einfach zu errichten.

Ein eigenhändiges Testament können Sie einfach von Hand schreiben und Sie können es jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben. Mit dem Beizug einer Urkundsperson (zum Beispiel eines Notars) können Sie auch ein öffentliches Testament erstellen. Wenn Ihr Testament aufgrund der Vermögensverhältnisse anspruchsvoll ist oder zu lang wird, geben Sie es einer Fachperson zur Durchsicht. Notare, Anwälte oder Vermögensverwalter sind auf solche Fragen spezialisiert.

Ein Testament kann jederzeit geändert werden.

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit wieder ändern und Ihren Wünschen anpassen. Dies ist besonders wichtig nach einschneidenden Änderungen in Ihrem Privatleben – sei dies die Geburt von Kindern, eine Heirat, Trennung, Scheidung oder auch bei einem Todesfall im näheren persönlichen Umfeld.

Bewahren Sie das Testament sicher auf.

Damit Ihr Testament nach Ihrem Tod möglichst rasch gefunden wird, schreiben Sie am besten eine Anordnung im Todesfall, die Sie an das zuständige Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde schicken. Darin können Sie beispielsweise festhalten, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll, wie Sie bestattet werden möchten und wo Ihr Testament aufbewahrt wird.



Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

Wenn Sie Nachkommen (Kinder, Enkel oder Urenkel), Ihre Eltern oder einen Ehegatten als Ihre nächsten Erben hinterlassen, können Sie nur bis zu deren gesetzlich festgelegten Pflichtteilen über Ihr Vermögen verfügen. Die frei verfügbare Quote, die Sie nach Ihrem Willen verwenden können, ist durch das gesetzliche Erbrecht wie folgt festgelegt:

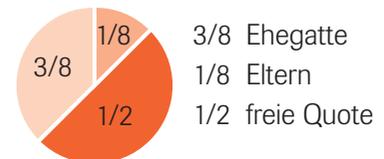
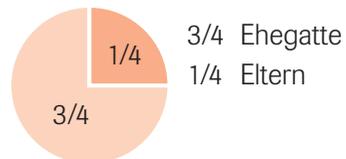
Gesetzliche Erbteile:

Pflichtteile & frei verfügbare Quote:

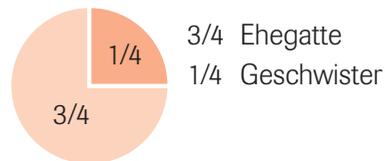
Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehegatten und Nachkommen:



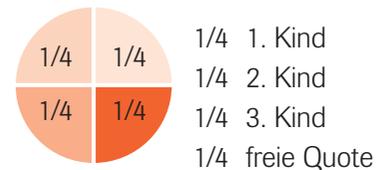
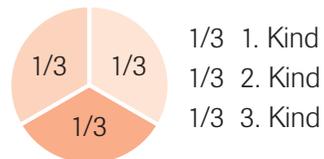
Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehegatten und Eltern:



Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehegatten und Geschwister:



Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder:



Ohne Testament gelten die gesetzlichen Erbteile.

In wenigen Schritten zu einem Testament

Ein Testament zu errichten, ist ganz einfach und in wenigen Schritten möglich:

1. Als erstes stellen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte zusammen. Sie finden am Schluss dieser Broschüre ein Beiblatt mit einer Checkliste für eine entsprechende Übersicht.
2. Es gibt Personen, die erbrechtlich pflichtteilgeschützt sind, also in jedem Fall einen Mindestanteil Ihres Vermögens erben. Über den Pflichtteil hinaus können Sie in Ihrem Testament jedoch Personen und Institutionen begünstigen, die Ihnen zusätzlich am Herzen liegen. Machen Sie eine Auflistung mit den Namen dieser Personen und Organisationen, die Sie gerne berücksichtigen möchten.
3. Anschliessend überlegen Sie sich, wem von diesen Personen und Organisationen Sie wie viel Ihres Vermögens vererben möchten.
4. Auf dieser Grundlage können Sie nun einen ersten Testamentsentwurf schreiben. Lassen Sie sich Zeit und legen Sie den Entwurf dann erst einmal zur Seite.
5. Besprechen Sie unklare Punkte mit einer Vertrauensperson. Ist Ihre familiäre oder vermögensrechtliche Situation für Sie schwer überschaubar, ist es ratsam, eine Fachperson beizuziehen (Notar, Jurist etc.).
6. Nehmen Sie den Entwurf als Vorlage und schreiben Sie anschliessend Ihr Testament auf ein Blatt Papier. Bitte beachten Sie, dass es von Anfang bis Ende handgeschrieben, mit Ort und Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein muss.
7. Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren – aber auffindbaren – Ort auf, damit es nach Ihrem Tod auch gefunden wird (z.B. Wohnsitzgemeinde, Notar, Vertrauensperson).



Anforderungen an ein Testament

Es muss mit Tag, Monat und Jahr der Errichtung versehen sein.

Mein letzter Wille

Zürich, den 10. Oktober 2013

Es muss vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst sein (kein Schreibmaschinen- oder Computertext).

Ich, Martha Ruckstuhl, Bürgerin von A. fallen, wohnhaft in Zürich, geboren am 12. Mai 1947 regle meinen Nachlass wie folgt:

Als Alternative zur Erbeinsetzung besteht auch die Möglichkeit, der Rheumaliga Schweiz ein Vermächtnis auszurichten.

1. Mit diesem Testament werden sämtliche letztwilligen Verfügungen aufgehoben, die ich jemals getroffen habe.

2. Ich setze die Rheumaliga Schweiz, Josefstrasse 92, 8005 Zürich als Alleinerbin ein. Die entsprechenden Mittel sollen für die Bekämpfung von Rheumakerkrankungen eingesetzt werden.

Der Willensvollstrecker ist in den meisten Fällen nicht nötig, in einigen Fällen aber zu empfehlen.

3. Dem Sohn meines Neffen, Andreas Aufschmied, wohnhaft in Asau (AG), richte ich eine Legat in der Höhe von 15'000 Franken aus.

4. Als Willensvollstrecker setze ich meinen langjährigen Vertrauensanwalt, Dr. Andreas Aufschmied, aus Wollishofen /ZH ein.

Es muss von Ihnen persönlich unterschrieben werden.

Martha Ruckstuhl

Auch Änderungen müssen zwingend handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden.

Hat Ihre Sehkraft oder Ihre Sicherheit beim Schreiben nachgelassen, empfiehlt es sich, von einem Notar ein öffentlich (beurkundetes) Testament erstellen zu lassen.

Verwahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Sie können es auch in einer Amtsstelle – in der Regel dem Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde – deponieren oder einer Vertrauensperson übergeben (z.B. Anwalt, Notar, Vermögensverwalter, Freunde).

Die Rheumaliga Schweiz begünstigen

Seit der Gründung 1958 durfte die Rheumaliga Schweiz immer wieder auf die Grossherzigkeit und das Vertrauen von privaten Spenderinnen und Spendern zählen. Dank eines Legats in der Höhe von 100'000 Franken konnte die Rheumaliga Schweiz 1973 beispielsweise den SOS-Fonds zur Einzelfürsorge in Härtefällen einrichten. Falls Sie dies wünschen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, die Rheumaliga Schweiz in Ihrem Testament zu berücksichtigen:

Erbeinsetzung:

Anstelle eines bezifferbaren Betrags oder einer Sache besteht Ihre Hinterlassenschaft in diesem Fall aus einem bestimmten Anteil oder dem ganzen Nachlass.

Vermächtnis/Legat:

Sie haben auch die Möglichkeit, der Rheumaliga Schweiz einen bezifferbaren Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z.B. Immobilie, Wertchriften) zu vermachen.

Schenkung Lebens-/ Rentenversicherung:

Eine weitere Möglichkeit ist, die Rheumaliga Schweiz als Begünstigte Ihrer Lebensversicherung einzusetzen. Bitte besprechen Sie dies mit dem Kundenberater Ihrer Versicherung. Es empfiehlt sich, die Rheumaliga Schweiz über die Begünstigung zu informieren (z. B. mit Kopie), da die Versicherung nicht verpflichtet ist, uns zu benachrichtigen.

Errichtung einer Stiftung/Fonds:

Vielleicht planen Sie ja die Gründung einer eigenen Stiftung und möchten die Rheumaliga Schweiz im Zweck dieser Stiftung berücksichtigen. Gerne informieren wir Sie bei einem persönlichen Gespräch auch über die verschiedenen Möglichkeiten zur Errichtung eines Fonds für einen bestimmten Zweck.

Verweis auf Blumen- oder Kranzspenden:

Mit einem Verweis auf Blumen- oder Kranzspenden in der «Anordnung für den Todesfall» können Sie die Rheumaliga ebenfalls unterstützen. Die Trauerfamilie wird immer über eingegangene Spenden informiert.

Im Anhang finden Sie diverse Formulierungsbeispiele für Ihr Testament.

Häufige Fragen rund um das Testament

Kann ich in meinem Testament frei über mein Vermögen verfügen?

Sie können in Ihrem Testament über Ihr Vermögen frei verfügen, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtanteile berücksichtigen. Gewisse Teile Ihres Vermögens sind nach Gesetz für Ihre Erben bestimmt. Enterben können Sie pflichtteilgeschützte Erben nur in speziellen Ausnahmefällen. Sind keine Erben mit einem gesetzlichen Anspruch vorhanden, können Sie frei über Ihr gesamtes Vermögen bestimmen.

Ich habe bereits vor einigen Jahren mein Testament geschrieben. Kann ich mein Testament noch ändern?

Ein Testament kann von Ihnen jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die Änderungen müssen einfach handschriftlich im Testament festgehalten und mit Datum, Ort und Unterschrift versehen werden. Für grössere Änderungen empfiehlt es sich, ein komplett neues Testament zu verfassen und das alte zu widerrufen.

Was passiert mit meinem Vermögen, wenn ich kein Testament verfasse?

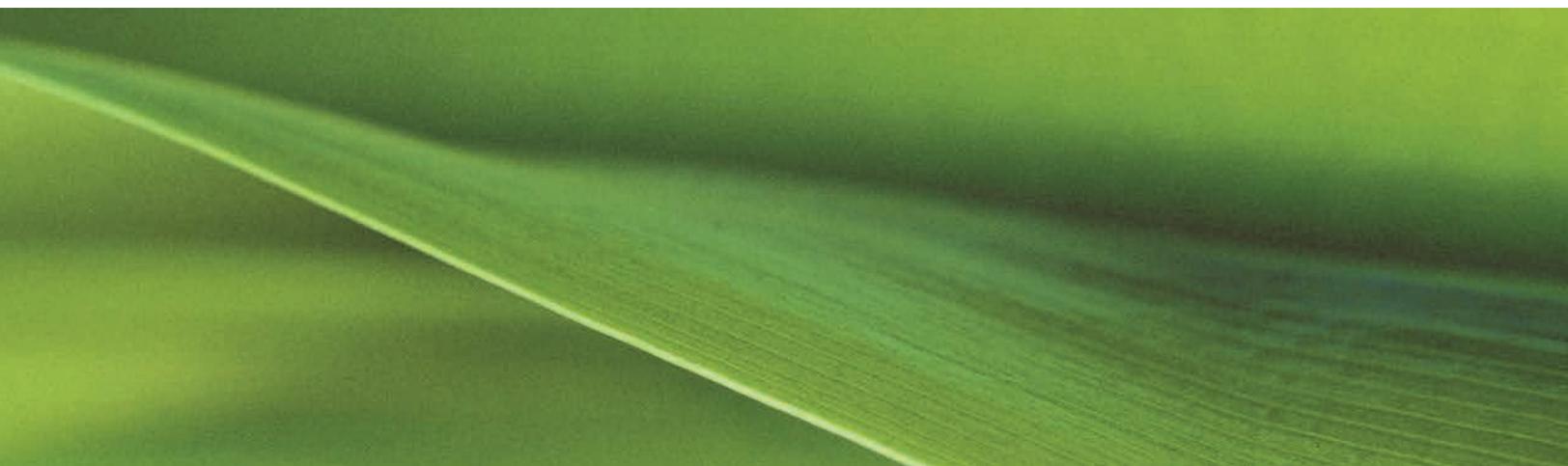
Ohne Testament wird Ihr Vermögen unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt. Sind Sie nicht verheiratet und haben auch keine eigenen Kinder, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre Geschwister, Cousins bis hin zu weit entfernten Verwandten. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt Ihr Vermögen an den Staat, genauer an den Wohnkanton oder die Wohngemeinde.

Was sind die Unterschiede zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?

Der Erbvertrag ist die einzige Möglichkeit, das Pflichtteilsrecht ausser Kraft zu setzen und die Erbfolge individuell zu regeln. In einem Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass gemeinsam mit Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin und/oder weiteren Erben regeln. In einem solchen Vertrag können Sie – falls Sie dies wünschen – auch festhalten, dass ein Teil des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation geht. Ein Erbvertrag muss zwingend durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Wie wichtig sind Erbschaften und Legate für die Rheumaliga Schweiz?

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten ist die Rheumaliga Schweiz auf Spendengelder angewiesen. Die jährlichen Spendeneinnahmen der Rheumaliga stammen im Durchschnitt zu über 30% aus Erbschaften und Legaten. Ohne die Einnahmen aus Nachlässen müssten wir unsere Leistungen zu Gunsten der Betroffenen stark einschränken.



Aus welchen Gründen berücksichtigen Menschen die Rheumaliga Schweiz in ihrem Testament?

Die meisten Menschen berücksichtigen die Rheumaliga Schweiz in ihrem Testament aus zwei Gründen: Zum einen, weil sie persönlich oder eine Person in ihrem Umfeld von Rheuma betroffen ist oder war. Diesen Menschen ist es über ihren Tod hinaus ein Anliegen, dass Betroffenen mit Rheuma auch in Zukunft geholfen werden kann.

Eine andere Gruppe von Erblassern begünstigt die Rheumaliga Schweiz, weil sie deren Leistungen zu Lebzeiten in Anspruch genommen hat und weil sie weiss, dass ihr Geld bei der Rheumaliga sinnvoll eingesetzt wird.

Wer garantiert mir, dass meine Hinterlassenschaft gemäss meinem Willen eingesetzt wird?

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Erbschaft oder Ihr Legat bei uns mit der grösstmöglichen Sorgfalt verwendet wird. Die Rheumaliga Schweiz wird regelmässig von zwei externen und unabhängigen Stellen kontrolliert. Bei der jährlichen Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Revisionsstelle wird der sorgfältige Umgang mit Spendengeldern kontrolliert, und die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Organisationen (Stiftung ZEWO) garantiert mit ihrer Kontrolle, dass die Erbschaften und Legate auch nach dem Willen der Erblasser eingesetzt werden.

Kann ich festlegen, wofür die Rheumaliga Schweiz mein Vermächtnis einsetzt?

Sie können eine Erbschaft oder ein Legat mit Auflagen und Bedingungen versehen. Wenn Sie beispielsweise mit Ihrem Vermächtnis die Dienstleistungen für jüngere Rheuma-Betroffene fördern möchten, können Sie dies so im Testament festhalten. Die Rheumaliga Schweiz ist dazu verpflichtet, Ihren Willen vollumfänglich zu respektieren. Bitte beachten Sie dabei, dass vom Zeitpunkt der Testamentserrichtung bis zu dessen Inkrafttreten einige Jahre verstreichen können. Nachlässe ohne Auflagen erlauben es der Rheumaliga, das Geld dort einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Glossar

Erben	Sie können in Ihrem Testament Erben einsetzen. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um gemeinnützige Organisationen handeln.
Erblasser	Wer stirbt und ein Erbe hinterlässt, wird von den Juristen als Erblasser bezeichnet.
Erbvertrag	Der Erbvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben. Wegen seiner Tragweite muss der Erbvertrag öffentlich (d.h. durch einen Notar) beurkundet werden.
Legat	Der rechtliche Begriff des Legats ist deckungsgleich mit demjenigen des Vermächtnisses (siehe Vermächtnis).
Pflichtteil	Mit Pflichtteilen geschützt werden diejenigen nächsten Verwandten und der Ehegatte, die einander familienrechtlich unterstützungspflichtig sind (Ehegatte, Kinder und eventuell die Eltern des Erblassers bzw. der Erblasserin). Die Verletzung von Pflichtteilen macht ein Testament nicht ungültig, sondern nur anfechtbar.
Testament	Mit einem Testament können Sie: <ul style="list-style-type: none">- die Erbanteile verändern- Erben ausserhalb der gesetzlichen Erbfolge benennen- die Anteile an Bedingungen knüpfen- Vermächtnisse/Legate bestimmen- eine Stiftung errichten- Anordnungen für die Erbteilung erlassen
Vermächtnis	Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie einen konkreten, definierten oder definierbaren Vermögensgegenstand einer Person oder einer Institution zum Eigentum. Es kann sich dabei um einen bezifferbaren Geldbetrag in beliebiger Höhe, eine Sache (wie eine Liegenschaft, ein Kunstobjekt), ein Konto oder eine Forderung handeln.

Rheumaliga Schweiz
Josefstrasse 92
8005 Zürich
Tel 044 487 40 00
Fax 044 487 40 19

info@rheumaliga.ch
www.rheumaliga.ch
Postkonto 80-2042-1